



Rechtsanwälte und Fachanwälte

Landgericht Münster
Postfach 49 09
48028 Münster (Westfalen)

Datum: 07.05.2013
Unser Zeichen: VI 8-17/13-Z
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter:
Durchwahl:



Klage

in der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
48143 Münster

gegen

Ingo Engbert,

- Beklagter -

WEGEN: Persönlichkeitsrechtsverletzung
VORL. STREITWERT: 10.000,00

erheben wir namens und mit Vollmacht des Klägers Klage und beantragen,
den Beklagten zu verurteilen,

**1. den Namen des Klägers aus Beiträgen der Internetseite
www.demokratisch-links.de zu löschen, hilfsweise den Namen
des Klägers zu anonymisieren.**

Mitglied im Deutschen Anwalt-
verein e.V.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft

Informationstechnologierecht (da-

vit) im Deutschen Anwaltsverein e.V.

2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen

Begründung:

1.

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Er ist derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Landtagsfraktion der Partei „Die Linke“ im saarländischen Landtag beschäftigt.

Aufgrund seiner juristischen Ausbildung hat der Kläger als Beistand für DIE LINKE.Saar – Landesvorstand in Schiedsverfahren gegen das ehemalige Parteimitglied Frau Gilla Schillo vor der Landes- und Bundesschiedskommission der Partei „Die Linke“ sowie in einem Schiedsverfahren vor der Bundesschiedskommission in Bezug auf Anfechtungen der auf einem Landesparteitag von den Mitgliedern der Partei beschlossenen Änderungen der Landessatzung fungiert.

Der Kläger nimmt keinerlei Ämter oder politische Funktionen innerhalb der Partei „Die Linke“ wahr.

2.

Der Beklagte ist Betreiber der Internetseite „demokratisch-links.de“. Die Beiträge auf der Internetseite, welche sich selbst als „kritische Internetzeitung“ bezeichnet, befassen sich neben Fragen der Tagespolitik auch mit Personal und Vorgängen innerhalb der Linkspartei auf kommunaler oder Landesebene. Beiträge auf der Internetseite des Beklagten können von Nutzern kommentiert werden.

Unter anderem thematisiert eine Reihe von Beiträgen in kritischer Weise Parteiausschlussverfahren gegen Mitglieder des Landesverbands der Partei „Die Linke“ im Saarland.

Die Ausschlussverfahren werden von den Verfassern der Beiträge scharf kritisiert. Aus der Gesamtschau der Beiträge ergibt sich, dass die verantwortlichen Verfasser die Ausschlussverfahren als Mittel im parteiinternen Flügelkampf ansehen, durch die kritische Parteimitglieder „mundtot“ gemacht werden sollen.

Das Vorgehen der hierbei beteiligten Parteiorgane (Schiedskommission und Landesvorstand) wird in den diese Vorgänge betreffenden Beiträgen sowie in den dazugehörigen Kommentaren als rechts- oder satzungswidrig dargestellt, das Verhalten der Funktionsträger als undemokratisch und diktatorisch. Auch werden regelmäßig Vergleiche mit dem Herrschaftssystem der DDR angestellt.

In den Beiträgen wird der Kläger, der in den kritisierten Ausschlussverfahren Termine vor den Schiedskommissionen als Vertreter des antragstellenden Landesvorstands wahrnahm, mehrfach namentlich erwähnt.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Internetseite „demokratisch-links.de“.

Eine Auswahl der Beiträge nebst einzelnen Kommentaren in ausgedruckter Form, in denen der Kläger erwähnt wird, ist als **Anlage K1** zusammengefasst.

Der Kläger wird in den Beiträgen gleichermaßen als Handlanger des beteiligten Landesvorstands dargestellt, der sich wesentlich an undemokratischen und rechts- bzw. satzungswidrigen Verfahren beteiligt und damit einseitigen innerparteipolitischen Interessen dient.

Hierbei wird er, sowohl in Beiträgen als auch in Kommentaren, auch persönlich angegriffen.

Folgende Zitate sind (buchstabengetreu) den in Anlage 1 aufgeführten Beiträgen und Kommentaren entnommen:

„Wir stellen fest, dass der genannte Rechtsanwalt als wissenschaftlicher Berater Angestellter der Fraktion des Landtages ist und Parteiinteressen bearbeitet? Hat die LSK zu konzentriert auf seine Hymne gehört oder wollte sie diesen Verstoß nicht wahrhaben? (...) Verblendete Fanatiker haben Angst um ihre Meinungshoheit innerhalb eines Rechtsstaates und erhalten Unterstützung von willigen Juristen welche wohl sonst am Hungertuch nagen müssten, da sie in ihren Beruf keine Anerkennung finden.“

Beitrag „Die Linke - Probleme mit Demokratie und Rechtsstaat“ v. 24. Januar 2013

„ stellte den Antrag, das Befangenheitsgesuch von Frau Schillo wegen Rechtsmissbrauch abzulehnen, und zwar in einer so überheblichen Art, dass ...“

„Natürlich haben die Rechtsvertreter des Landesvorstandes und die Kommissionsmitglieder ein Gewissen. Sie benutzen es nur nicht.“

Aus den Kommentaren zum Beitrag „Die Linke - Probleme mit Demokratie und Rechtsstaat“ v. 24. Januar 2013

„Wenn sich ein Rechtsanwalt als Angestellter einer Landtagsfraktion in Parteiangelegenheiten einmischt und sich einfließen läßt, um gegen Parteimitgliedervor zugehen, dann ist er keinen Pfifferling wert und handelt gegen jegliche Gesetze. Er hätte wissen müssen, dass er dies nicht darf.“

„ müsste eigentlich wissen, dass er als Parteiangestellter keinerlei Aussagen gegen Parteimitglieder machen darf. Sonst könnte es im schlimmsten Falle von der Anwaltskammer ein Berufsverbot geben. Dann kann er Taxi fahren, wie Schumacher.“

Aus den Kommentaren zum Beitrag „Manipulieren macht Pause“ v. 10. Januar 2013

„Die schickten gleichgesinnte Ja - Sager, wie Sandy Stachel und , junge Leute, eigentlich die Hoffnung der überalterten Partei.“

Beitrag „Die Verhandlung in Berlin“ v. 15. August 2011

3.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch, da die ihn namentlich nennenden Beiträge in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen (§§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 GG).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stellt sich als Befugnis des Einzelnen dar, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten an die Öffentlichkeit gebracht werden (BVerfGE 65, 1, 41 ff.)

Die Nennung des Namens des Klägers auf der Internetseite erfolgte ohne dessen Zustimmung. Ein entgegenstehendes Recht des Beklagten zur namentlichen Nennung des Klägers oder eine sonstige Duldungspflicht des Klägers ist nicht ersichtlich.

Die Nennung des Namens des Klägers stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Betroffen ist nicht nur die berufliche, sondern auch die private Sphäre des Klägers.

a)

Die Internetseite des Beklagten stellt sich entgegen der selbstgewählten Beschreibung „kritische Internetzeitung“ jedenfalls im Hinblick auf die streitgegenständlichen Beiträge im Zusammenhang mit den Parteiausschlussverfahren nicht als presseähnliche Berichterstattung dar.

Vielmehr handelt es sich stets um einseitige Meinungsäußerungen der jeweiligen Verfasser zu den Vorgängen innerhalb der Partei, mit denen offenbar auf diesem Wege ein parteiinterner Konflikt in der Öffentlichkeit ausgetragen wird.

Das – selbstverständlich geschützte – Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung kollidiert in diesem Fall mit dem Persönlichkeitsrecht des Klägers, so dass eine Abwägung stattzufinden hat.

b)

Zu berücksichtigen ist zunächst die Form der Meinungsäußerung. Die auf der Internetseite eingestellten Beiträge sind weltweit und dauerhaft abrufbar und zudem durch Suchmaschinen auffindbar. Damit unterscheidet sich die Form der Meinungsäußerung erheblich von anderen Formen der Meinungsäußerungen wie z.B. dem Leserbrief in einer Zeitung. Zudem sind die Beiträge nicht ausdrücklich als bloße Meinungsäußerung bzw. Kritik gekennzeichnet.

Gerade die Auffindbarkeit der Artikel allein durch die Eingabe des Namens des Klägers in Suchmaschinen beeinträchtigt diesen erheblich, da die Suche direkt zu den streitgegenständlichen Beiträgen führt.

Der Inhalt der den Kläger namentlich nennenden Beiträge sowie die sich darauf beziehenden Kommentare rücken den Kläger in ein Licht, das geeignet ist, dessen persönliche und berufliche Integrität in Frage zu stellen.

Der Kläger wird als Handlanger einer abweichende Meinungen unterdrückenden Clique von Politikern dargestellt. Unterstellt wird dem Kläger u.a. die wissentliche Beteiligung an einem rechtswidrigen, mindestens jedoch undemokratischen Verfahren.

In beruflicher Hinsicht bedeutet dies für den Kläger besondere Nachteile, da der Beruf des Rechtsanwalts persönliche Integrität voraussetzt.

Sollte der Kläger in naher Zukunft eine anderweitige Anstellung als Rechtsanwalt anstreben oder als freiberuflich tätiger Rechtsanwalt Mandate akquirieren wollen, muss er davon ausgehen, dass potentielle Arbeitgeber oder Mandanten auch Internetrecherchen über den Kläger durch Eingabe dessen Namens in eine Suchmaschine anstellen. Solche Recherchen würden zu den Beiträgen auf der Internetseite des Beklagten führen.

Letztlich dürfte die Tatsache, ob und in welchem Umfang der Kläger für eine Partei aktiv ist oder war auch dessen Privatsphäre betreffen.

c)

Selbst wenn man den parteiinternen Auseinandersetzungen der Linkspartei im Saarland eine derartige Relevanz zugestände, die ein Recht der Öffentlichkeit auf Berichterstattung unter Nennung voller Namen der Beteiligten rechtfertigte, so würde sich dies jedoch allenfalls auf die politisch verantwortlich handelnden Personen beschränken, nicht jedoch auf rechtliche Beistände in einzelnen parteiinternen Verfahren.

Der Kläger hat die Vertretung des Landesvorstands der Linkspartei allein wegen seiner juristischen Ausbildung übernommen. Er ist ansonsten an den auf der Internetseite des Beklagten thematisierten innerparteilichen Auseinandersetzungen nicht beteiligt. Vor allem hat der Kläger selbst weder bei dem Beschluss des Landesvorstands, Frau Gilla Schillo aus der Partei auszuschließen, noch bei den beschlossenen Änderungen der Landessatzung mitgewirkt, da er – wie bereits vorgetragen – keinerlei verantwortliche parteipolitische Funktionen bekleidet.

d)

Das Recht auf freie Meinungsäußerung des Beklagten würde in nur unerheblicher Weise tangiert, wenn die Nennung des Namens des Klägers unterbliebe. Die Rolle des Klägers in den parteiinternen Auseinandersetzungen ist nur eine weit untergeordnete.

Der Beklagte könnte die Kritik an den Ausschlussverfahren auch ohne Nennung des Klägersnamens in voller Breite darstellen.

e)

Nach alledem ergibt die Abwägung, dass das Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung hinter dem Persönlichkeitsrecht des Klägers zurücktreten muss.

4.

Der Kläger hat den Beklagten bereits mit Anwaltsschreiben vom 10.09.2012 zur Entfernung bzw. Anonymisierung des Namens des Klägers auffordern lassen.

Beweis: Schreiben vom 10.09.2012, Anlage K2

Der Aufforderung kam der Beklagte nicht nach, weshalb Klage geboten ist.

Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Pimpf sagt:

Freitag 11. Januar 2013 um 10:51

Diese Schiedskommissionen, eine einzige Farce. Sie benehmen sich wie staatliche Gerichte, mit welchem Recht!

Sie haben keinerlei Befugnisse, so über Menschen zu richten.

Die BSK ist seit dem Rücktritt aus dem Amt und hat überhaupt nichts mehr zu entscheiden. Alles Andere ist Amtsmissbrauch. Die Ausschlußbegründung hätte dem betroffenen Mitglied **s o f o r t** zugeschickt werden müssen. Aber dies ist wieder diese Verzögerungstaktik und Mürbemachen wollen.

Wenn sich ein Rechtsanwalt als Angestellter einer Landtagsfraktion in Parteiangelegenheiten einmischt und sich einlullen läßt, um gegen Parteimitgliedervor zugehen, dann ist er keinen Pfifferling wert und handelt gegen jegliche Gesetze. Er hätte wissen müssen, dass er dies nicht darf.

#

Dr. Schiwago sagt:

Freitag 11. Januar 2013 um 15:52

Gilber Kallenborn hat die Sachlage sehr richtig beschrieben.

Werter RosaLux, oder Diogenes, oder Mann-in-der-Tünn,

wenn du die Namen wechselst, dann ändere den Schreibstil, damit man dich nicht so leicht erkennen kann 😊

Ich empfehle dir, ein Fenster in deine Tonne zu machen, wodurch du dann die Schiedsordnung lesen kannst oder lege dir Licht hinein.

Die Schiedskommission ist mit Abstand kein Gericht, sondern eine Kommission, die laut Schiedsordnung lediglich Streitigkeiten verhindern, schlichten und vermitteln soll. Sie hat keinerlei Handhabe, staatliches Recht zu sprechen. Ansonsten hat die BSK seit 1.1. dieses Jahres keinerlei Funktion mehr und schon gar kein Recht, dieses zu sprechen.

RA müßte eigentlich wissen, dass er als Parteiangestellter keinerlei Aussagen gegen Parteimitglieder machen darf. Sonst könnte es im schlimmsten Falle von der Anwaltskammer ein Berufsverbot geben. Dann kann er Taxi fahren, wie Schumacher.

Manipulieren macht Pause

Erstellt von IE am Donnerstag 10. Januar 2013

<http://www.demokratisch-links.de/manipulieren-macht-pause>

Die Verhandlung in Berlin

Erstellt von DL-Redaktion am Montag 15. August 2011

Da ist es wohl schon wieder am Ende mit der Genugtuung des Rolf Linsler, welche dieser noch am 09. 05. 2011 in einem Zeitungsartikel des Pfälzer-Merkur über den Ausschluss von zwei Mitgliedern der Partei geäußert hatte. In diesen vielen Zurechtweisungen durch die BSchK wird aber in erster Linie eine scharfe Kritik an den Landesvorstand der DIE LINKE im Saarland ersichtlich, welchem es scheinbar an den geistigen Fähigkeiten fehlt, sich mit berechtigten politischen Kritikern verbal auseinander zusetzen. Es ist nur allzu offensichtlich das private Karrieresucht nicht des rechte Handwerkzeug ist, eine politische Gruppe erfolgreich zu führen.

Wie innerhalb des Artikels "Ludwig bleibt in der Linke" zugesagt hier ein Bericht von Gilbert Kallenborn über die Verhandlung vor der BSchK. in Berlin:

Am 13. 8. 2011 den Gedenktag an den Mauerbau, verhandelte das höchste Parteiorgan der DIE LINKE, die Bundesschiedskommission in Berlin im Karl-Liebknecht-Haus, Kleine Alexander Straße 26 in 10178 Berlin ab 12:00 Uhr über die Berufung des Kritikers Helmut Ludwig, vom Bevollmächtigten Gilbert Kallenborn verteidigt, ebenfalls DIE LINKE 66798 Wallerfangen.

Gegen den von Christian Bonner (Schwalbach/Saar) und Erik Lenhard (zurückgetretener Kreisschatzmeister (Saarlouis) und Walter Löb (Roden?) alle DIE LINKE betriebenen und von LSK-Saar erklärten Parteiausschluss des Helmut Ludwig -LSK Saar.

Es erschien ebenfalls der geladene Zeuge Dr. N.

Auf das Nichterscheinen der drei Ausschlussbetreiber vermerkte die BSchK ein unentschuldigtes Fehlen der Betreiber. Es scheint diesen Mitgliedern sichtbar sehr schwer zu fallen außerhalb der sie beschützenden Hand ihrer Saar LSK öffentlich aufzutreten. Sobald Ehrlichkeit gefordert wird, sind sie nicht mehr zu sehen.

Es war also eine Wiederholung der Situation, als die Saar-Parteiführung die Bundessatzung mehrfach brach (14. 11. 2010, LPT Neunkirchen) und in der folgenden BSchK - Verhandlung nur die Kläger erschienen, von der Parteispitze den Rädelsführern Lafontaine, Bierbaum und Linsler aber niemand. **Die schicken gleichgesinnte Ja - Sager, wie Sandy Stachel und Mark**

, junge Leute, eigentlich die Hoffnung der überalterten Partei. In

Berlin gab es ja auch schließlich kein Geld zu verdienen.

Nach mehr als 3 Stunden, einer oft sehr emotional und heftig geführten Verhandlung in der auch eine Detailanalyse der Verfassungsbrüche von Hülzweiler des 31.10.2010 bzw. die dort gerichtlich festgestellte Verletzung des § 10 ParteiG und anderer Rechtsbrüche einbezogen waren wurde wie folgt entschieden:

- 1.) Helmut Ludwig bleibt Mitglied der Partei als Zwischenstand
 - 2.) Der endgültige Beschluss mit einer umfassenden Begründung erfolgt nach der anstehenden Verhandlung vor dem Amtsgericht Saarlouis. Dort wird aufgrund eines von mir gestellten Antrags unter der Verw. Nr. 28C899/11 über den Verbleib der Gelder aus WASG Zeiten verhandelt. Dort wird auch über ein bereits amtlich beglaubigtes Übergabeprotokoll zu reden sein.
- Der Termin ist zu Montag den 29. 08. 2011 um 10:00 Uhr beim AG Saarlouis anberaumt.

IE

Erstellt am Montag 15. August 2011 um 09:47 und abgelegt unter [Allgemein](#). Kommentare zu diesen Eintrag im [RSS 2.0](#) Feed. Sie können einen [Kommentar schreiben](#), oder [Trackback](#) auf ihrer Seite einrichten.

28 Kommentare zu "Die Verhandlung in Berlin"

AlternativerLinker sagt:

Montag 15. August 2011 um 11:48

Helmut Ludwig bleibt Mitglied und was ist mit Genossin? Schillo?

Amore Mio sagt:

Montag 15. August 2011 um 11:55

Warum sollte jemand von der Landesspitze nach Berlin fahren, die mussten sich gestern doch am Burbacher Weiher feiern lassen. Nur hat ihnen die frohe Kunde aus Berlin vermutlich die Feierlaune verdorben

GillaSchillo sagt:

Montag 15. August 2011 um 16:03